



---

## Sachstand

---

## Einzelfragen zum Wahlrecht in Deutschland

**Einzelfragen zum Wahlrecht in Deutschland**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 325/18  
Abschluss der Arbeit: 26. September 2018  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Einleitung

Gebeten wurde um die Beantwortung der folgenden Einzelfragen zum Wahlrecht in Deutschland. Im Folgenden wird auf bundesgesetzliche Regelungen eingegangen. Die Bundesländer haben eigene gesetzliche Regelungen für Landtags- und Kommunalwahlen.

## 2. Rechtsgrundlagen

Gefragt wird nach den Rechtsgrundlagen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag.

Die Rechtsgrundlagen zu Wahlen zum Deutschen Bundestag finden sich im **Grundgesetz (GG)**<sup>1</sup>, **Bundeswahlgesetz (BWahlG)**<sup>2</sup> und der **Bundeswahlordnung (BWO)**<sup>3</sup>.

Art. 38 GG sieht vor, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. Das BWahlG enthält nähere Vorschriften zum Verfahren bei Bundestagswahlen, insbesondere über das Wahlsystem, die Wahlorgane, das Wahlrecht und die Wählbarkeit, die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses. Die BWO enthält insbesondere Regelungen über die Bestellung und die Tätigkeit der Wahlorgane, die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis, die Zulassung von Wahlvorschlägen und die Briefwahl.

## 3. Zeitgleiche Durchführung von Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen

Gefragt wird, ob eine Regelung existiert, nach der Kommunalwahlen gleichzeitig mit Wahlen zum Bundestag durchzuführen sind.

Wahlen zu Landtagen oder Kommunalwahlen **können zeitgleich** mit Wahlen zum Bundestag stattfinden.

## 4. Wahlorgane

Gefragt wird weiterhin nach der Zusammensetzung, dem Status und den Zuständigkeiten der Wahlorgane.

Als Wahlorgane werden jeweils ein **Wahlleiter** und ein **Wahlausschuss** auf Wahlbezirks-, Wahlkreis-, Landes- und Bundesebene bestimmt. Weiterhin ist für jeden Wahlkreis mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand zur Feststellung des Briefwahlergebnisses zu bestimmen, § 8 Abs. 1 BWahlG. Die Wahlorgane sind mit der **Vorbereitung und Durchführung der Wahlen** beauftragt.

Die **Ernennung** des Bundeswahlleiters und seines Stellvertreters erfolgt durch den Bundesminister des Innern, während die Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter und Wahlvorsteher sowie ihre Stellvertreter von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ernannt werden, § 9 Abs. 1 BWahlG.

---

1 Grundgesetz ([https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_gg/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gg/index.html)).

2 Bundeswahlgesetz (<https://www.gesetze-im-internet.de/bwahlg/index.html>).

3 Bundeswahlordnung ([https://www.gesetze-im-internet.de/bwo\\_1985/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bwo_1985/index.html)).

---

Die Bundes- und Landeswahlleiter sowie ihre Stellvertreter werden **auf unbestimmte Zeit** ernannt, §§ 1, 2 BWO. Die Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter werden **vor jeder Wahl** ernannt und üben ihr Amt auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, aus, § 3 BWO.

### 5. Wahlkampfbeginn und Wahlwerbung

Gefragt wird, ob es Festlegungen zu Beginn und Ende des Wahlkampfes der Parteien gibt und welche Regelungen es zu Sendezeiten für Wahlwerbung bei Hörfunk- und Fernsehanstalten gibt.

GG, BWahlG und BWO sehen **keinen festen Zeitpunkt** für Beginn und Ende des Wahlkampfes der zu den Wahlen zum Deutschen Bundestag zugelassenen Parteien vor. Die Parteien erhalten für ihre Wahlwerbung **kostenlose** Sendezeiten bei den öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehanstalten; private Sender dürfen für Sendezeiten nur die **Selbstkosten** berechnen.

### 6. Wahlgeheimnis

Weiterhin wird gefragt, welche Vorkehrungen vorgesehen sind, um das Wahlgeheimnis sicherzustellen.

Die Abgeordneten werden in geheimer Wahl gewählt. Hierzu richtet die Gemeindebehörde in jedem Wahlraum eine **Wahlkabine** oder mehrere Wahlkabinen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel **unbeobachtet kennzeichnen und falten** kann. Die Wahlkabinen müssen vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden können, § 50 Abs. 1 BWO. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer **nur ein Wähler** und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält. In den Wahlkabinen darf **weder gefilmt noch fotografiert** werden, § 56 Abs. 2 BWO.

Bei einer **Briefwahl** ist der Stimmzettel **unbeobachtet zu kennzeichnen** und in den Stimmzettelumschlag zu legen, § 66 Abs. 3 BWO.

### 7. Aufstellung von Parteibewerbern

Gefragt wird nach den Vorgaben für die Benennung der Parteibewerber.

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 BWahlG kann als **Wahlkreisbewerber einer Partei** in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer unter anderem **in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers** oder **in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung** dazu **gewählt** worden ist.

### 8. Veröffentlichung von Wahlergebnissen

Gefragt wird auch, ob es eine Regelung gibt, nach der das Wahlergebnis im Wahllokal öffentlich bekannt zu geben ist.

Im Anschluss an die Feststellungen gibt der Wahlvorsteher das Wahlergebnis **im Wahlraum mündlich** bekannt, § 70 S. 1 BWO.

## 9. Nationale Minderheiten

Schließlich wird gefragt, ob für Parteien oder Gruppen nationaler Minderheiten spezielle Regelungen bei der Aufstellung der Kandidaten vorgesehen sind.

Parteien, die nicht ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge vertreten waren und deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt wurde, müssen bei der Einreichung

- der Kreiswahlvorschläge Unterschriften von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises (§ 20 Abs. 2 BWahlG) und
- der Landeslisten Unterschriften von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl (§ 27 Abs. 1 BWahlG)

vorlegen.

Dies **gilt nicht** für Parteien nationaler Minderheiten.

\*\*\*